

Gleichbehandlung im Sinne:

- Wenn bei mir ein Kunde (nennen wir ihn Müller) für Fr. 300.-- einkauft, bin ich verpflichtet diesem Kunden 8% MWST. abzuknöpfen und diesen Betrag mit grossem buchhalterischem Aufwand fein säuberlich aufgelistet dem Staat in Bern in den Tresor zu legen.
- Wenn sich nun Müller entscheidet, anstelle bei mir im CH-Raum einzukaufen ins benachbarte Ausland zu gehen, dann übernimmt das Einkassieren der MWST. der Staat.
- Nun kommt also Müller an den Zoll und der Staatsangestellte (Zollbeamte) sagt: Danke Herr Müller, dass Sie Ihre Einkäufe im Ausland tätigen. **Der Staat belohnt Sie, indem Sie keine MWST bezahlen müssen.** Müller bedankt sich und findet, dass sich das richtig lohnt ins Ausland zu fahren und im CH-Raum sowieso alles zu teuer ist.
- => ich möchte nicht mehr und nicht weniger, als Müller nicht abzustrafen, nur weil er bei mir in der Schweiz einkauft und ihm diese 8% MWST **im Sinne der Gleichbehandlung** ebenfalls erlassen.
- Natürlich ist das nicht ein Geschenk von mir, sondern ebenfalls vom Staat => ich deklariere auf der Rechnung, dass ich diese 8% nicht einkassiere aber auch nicht an den Staat abliefern.
- Dem Verursacherprinzip folgend, müsste ich dem Staat auch noch einen Teil meiner Buchhaltungskosten in Rechnung stellen – denn der Währungstourist bezahlt ja am Zoll nicht nur keine MWST auf diese Fr. 300.--, sondern auch nicht für die zusätzlich benötigten Zollbeamten.
- => Nachdem der Staat ja überall (übrigens berechtigt) nach dem Verursacherprinzip abrechnen möchte, wäre es nicht mehr als korrekt, dass jeder Grenzübertritt welcher das Abstempeln von Waren zur Folge hat mit einer „Verursacher-Pauschale“ von z.B. Fr. 40.-- belegt wird.
- => Das Abstempeln von Waren von Fr. 300.-- würden dann dem Staat nebst den Fr. 24.-- für die Mehrwertsteuer noch Fr. 40.-- für das Inkasso am Zoll einbringen

Fazit:

Es darf mit Recht hinterfragt werden:

- warum der Staat jedem inländischen Unternehmer befiehlt, von seinen Kundinnen und Kunden Mehrwertsteuer zu erheben und diese fristgerecht und feinst säuberlich aufgelistet der Staatskasse abzuliefern – dort wo er (der Staat) aber für das Inkasso zuständig ist, sich grosszügig zeigt und auf das Einkassieren verzichtet.
- warum inländische Unternehmen, welche nebst vielem anderen auch Arbeitsplätze (mit wesentlich höherem Einkommen als ennet der Grenzen) zur Verfügung stellen, durch dieses Beispiel mit einem nicht zu unterschätzendem Wettbewerbsnachteil belegt und zu Unrecht als nicht mehr konkurrenzfähig abgestraft werden

- warum es keine Politiker gibt, welche auf diesen Umstand hinweisen
- warum der Staat über Jahre auf diese Mehrwertsteuereinnahmen grosszügig verzichtet und damit zusätzlich noch das inländische Gewerbe nicht unerheblich benachteiligt

Wussten Sie:

- dass die Zollfreigrenze zum 1. März 2002 von Fr. 200.-- auf Fr. 300.- - erhöht und dadurch die Benachteiligung des inländischen Gewerbes anstatt reduziert sogar verstärkt wurde.

März 2015/wm